

§ 5 MAB-AV Ausbildung im Dienstverhältnis in der Ordinationsassistentenz – Duale Ausbildung

MAB-AV - MAB-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Ausbildung in der Ordinationsassistentenz kann gemäß § 25 Abs. 1 MABG auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu
 1. 1.einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin,
 2. 2.einer ärztlichen Gruppenpraxis,
 3. 3.einem selbständigen Ambulatorium oder
 4. 4.einer Sanitätsbehördeerfolgen.
2. (2) Wird das Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 während der theoretischen Ausbildung beendet und kein neues Dienstverhältnis abgeschlossen, kann die theoretische Ausbildung drei Monate fortgesetzt werden. Eine Fortsetzung über diesen Zeitraum hinaus ist zulässig, sofern die praktische Ausbildung zur Gänze absolviert ist.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at